
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

158. Reichslager für Beamte in Bad Eolz.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 25. August 1938 — Z II a 2624 II — (RMin.-Amtsbl./DtshWiss. S. 415) weise ich nochmals darauf hin, daß die zu den Lehrgängen Einberufenen bei Antritt des Lehrgangs ein ärztliches Zeugnis über die erfolgte ärztliche Untersuchung beizubringen haben.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtshWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichsstatthalter (Staatsverwaltung) in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 688 II.

(RMinAmtsbl./DtshWiss. 1939 S. 195.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

159. Neuordnung des tierärztlichen Studiums (Tierärztliche Studienordnung).

Im Verfolg meiner Bestrebungen zur Verkürzung der Gesamtausbildungszeit der akademischen Berufe, die aus bevölkerungspolitischen und wirtschaftlichen Gründen unabweizable Notwendigkeit geworden ist, habe ich mich im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern entschlossen, auch eine Neuordnung des veterinärmedizinischen Studiums vorzunehmen, die ich durch die beiliegende Studienordnung mit Wirkung vom 1. April 1939 ab in Kraft setze.

Neben der Ausdehnung auf Österreich bringt die Neuordnung eine Verkürzung der Studienzzeit um ein Semester.

Wegen der notwendigen Änderungen der Bestallungsordnung für Tierärzte wird der Herr Reichsminister des Innern das Weitere veranlassen. Er wird gleichzeitig im Einvernehmen mit mir prüfen, inwieweit auch eine Verkürzung der in der Bestallungsordnung für Tierärzte vorgeschriebenen praktischen Ausbildungszeit vorgenommen werden kann.

Die Rektoren der Tierärztlichen Hochschulen bzw. die Dekane der Fakultäten haben für eine ordnungsmäßige Durchführung der Studienordnung Sorge zu tragen. Insbesondere wird es sich im Hinblick auf den unterschiedlichen Beginn des Studiums (sowohl im Sommersemester wie im Wintersemester) nach den Erfahrungen der letzten

Jahre im Interesse der Studierenden empfehlen, die Hauptvorlesungen des propädeutischen Semesters, also des nunmehrigen vierten Studienhalbjahres, während einer Übergangszeit doppelt, d. h. im Winter wie im Sommer, zu lesen.

Soweit die ordnungsmäßige Durchführung der Studienordnung die Erteilung besonderer Lehraufträge notwendig machen sollte, ersuche ich, unter ausführlicher Begründung entsprechende Anträge zu stellen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß die naturwissenschaftlichen Vorlesungen über Physik, Zoologie und Botanik, soweit eigene Lehrkräfte an den Tierärztlichen Hochschulen oder Fakultäten hierfür nicht zur Verfügung stehen, von den zuständigen Fachvertretern anderer Fakultäten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Studierenden der Veterinärmedizin gehalten werden können.

In einer Übergangszeit bis zum 30. September 1939 kann der Rektor der Tierärztlichen Hochschule bzw. der Dekan der Fakultät diejenigen Abweichungen von dem Studienplan gestatten, die erforderlich sind, um unbillige Härten zu vermeiden. Dabei ist Sorge zu tragen, daß etwaige Abweichungen vom Studienplan auch bei einem Wechsel der Hochschule nicht zu einer Verlängerung der Studiendauer für die jetzt Studierenden führen.

Berlin, den 11. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: S c h i n g s c h.

An a) die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Berlin, b) den Herrn Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, c) das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München, d) den Herrn Leiter des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung in Dresden, e) den Herrn Reichsstatthalter in Hessen (Landesregierung) in Darmstadt, f) den Herrn Reichsstatthalter in Österreich (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV) in Wien. — Zu c-f: Der Tierärztlichen (Veterinärmedizinischen) Fakultät bzw. der Tierärztlichen Hochschule in Wien habe ich der Eilbedürftigkeit halber Abschrift dieses Erlasses unmittelbar zugehen lassen. — W J 1170 (b).

(RMinAmtsbl./DtshWiss. 1939 S. 195.)

*

Anlage.

Tierärztliche Studienordnung.

A. Richtlinien.

1. Das tierärztliche Studium erfordert eine Studienzzeit von mindestens acht Halbjahren und kann an der Universität in Berlin, der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Universität in Gießen, der Universität in Leipzig, der Universität in München und der Tierärztlichen Hochschule in Wien abgeleistet werden.
2. Die Tierärztliche Studienordnung soll dem Studenten der Veterinärmedizin die Möglichkeit